

## **VORENTWURF**

# **BEGRÜNDUNG ZUR 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**MITGLIEDSGEMEINDEN  
KRAUTHEIM – MULFINGEN – DÖRZBACH**

Hohenlohekreis

Stand: 06. Dezember 2023

## Begründung

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeines</b>  | <b>3</b>  |
| 1.1      | Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans                                    | 3         |
| 1.2      | Plangebiet  | 3         |
| 1.3      | Planwerk und Plangrundlage  | 3         |
| 1.4      | Verfahrensvermerke  | 4         |
| 1.5      | Rechtswirksamer Flächennutzungsplan und Änderungen                                  | 5         |
| <b>2</b> | <b>Übergeordnete Gesetze und Planungen zu Erneuerbaren Energien</b>                 | <b>6</b>  |
| 2.1      | Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)   | 6         |
| 2.2      | Baugesetzbuch (BauGB)   | 6         |
| 2.3      | Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)                                 | 7         |
| 2.4      | Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)          | 7         |
| 2.5      | Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)  | 7         |
| 2.6      | Regionalplan Heilbronn-Franken 2020   | 9         |
| <b>3</b> | <b>Übersicht über die Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes</b>                | <b>10</b> |
| 3.1      | FF1: Freiflächenfotovoltaik Neunstetten- Hardt beim Ränklein                        | 11        |
| 3.2      | FF2: Freiflächenfotovoltaik Buchenbach- Oberer Railhof                              | 12        |
| 3.3      | FF3: Freiflächenfotovoltaik Eberbach- Hoher Busch                                   | 13        |
| 3.4      | FF4: Agri- Freiflächenfotovoltaik Dörzbach- Birkenhöfe                              | 14        |
| <b>4</b> | <b>Landwirtschaftliche Belange</b>  | <b>16</b> |
| <b>5</b> | <b>Umweltbericht</b>  | <b>18</b> |
| 5.1      | Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen                             | 18        |
| 5.2      | Vermeidung von Mehrfachprüfungen  | 24        |
| 5.3      | Bewertung der Umweltauswirkungen  | 24        |
| 5.4      | Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen                                   | 25        |
| 5.5      | Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung | 27        |
| 5.6      | Prognose bei Nichtdurchführung der Planung  | 27        |
| 5.7      | Alternative Planungsmöglichkeiten   | 27        |
| 5.8      | Maßnahmen zur Überwachung   | 27        |
| <b>6</b> | <b>Zusammenfassung</b>  | <b>28</b> |
|          | <b>Quellenangaben</b>   | <b>29</b> |

# 1 Allgemeines

## 1.1 Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans

Anlass für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Krautheim sind mehrere beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen.

Deutschland hat das Pariser Klimaschutzabkommen unterzeichnet und sich damit verbindlich dazu verpflichtet, die weitgehend anthropogen verursachte globale Temperaturerhöhung auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dies erfordert neben der Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen einen umfassenden Umstieg auf erneuerbare Energieträger, deren Anteil an der Stromerzeugung bundesweit bei derzeit knapp über 40 % liegt. Im Zuge der aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen drängen die Fragen zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Energiewende.

Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Mit einem konsequenten und deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch steigen. Das EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Zieles nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet.

Das baden-württembergische Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz weist in §5 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen.

Freiflächenfotovoltaikanlagen sind zum Erreichen der Klimaschutzziele unerlässlich. Bei den Mitgliedsgemeinden sind mehrere Anträge für Freiflächenfotovoltaikanlagen eingegangen, für die nach Prüfung und Einordnung die Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurden. Der Flächennutzungsplan wird mit der vorliegenden Änderung im Parallelverfahren geändert.

## 1.2 Plangebiet

Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Krautheim.

Das Plangebiet grenzt an die Nachbargemeinden Künzelsau, Ingelfingen und Schöntal (alle Hohenlohekreis), Schrozberg, Blaufelden, Langenburg (alle Landkreis Schwäbisch Hall), Niederstetten, Bad Mergentheim, Assamstadt und Boxberg (alle Main-Tauber-Kreis) sowie Ravenstein (Neckar-Odenwald-Kreis).

## 1.3 Planwerk und Plangrundlage

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1:20.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der ‚Automatisierten Liegenschaftskarte‘ (ALK) des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg. Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

#### 1.4 Verfahrensvermerke

Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen am: 13.07.2023

---

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

am:

---

Vorgezogene Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

vom: bis:

---

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

mit Schreiben vom:

---

Planentwurfsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes

am:

---

Auslegungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes

am:

---

Bürgerbeteiligung (Auslegung) gemäß §3(2)1 BauGB

vom: . bis:

---

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB

mit Schreiben vom:

---

Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes

am:

---

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Hohelohekreis  
mit Bescheid

vom:

---

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB

am:

---

## 1.5 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan und Änderungen

Der Gemeindeverwaltungsverband Krautheim besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1982, erarbeitet von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Ettlingen.

### Änderungen zum Flächennutzungsplan

- „1. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 19. Juli 1985
- „2. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 20. März 1992
- „3. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 20. März 1992
- „4. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 07. August 2001
- „5. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 31. Januar 2003, 23. Juni 2005, 04. April und 22. Mai 2006
- „6. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 05. Mai 2004
- „7. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 11./12. November 2011
- „8. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 15.02.2019
- „9. Fortschreibung“ zum Flächennutzungsplan  
Ergänzt am 17.10.2022

## 2 Übergeordnete Gesetze und Planungen zu Erneuerbaren Energien

### 2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)

Das Ziel laut §1 EEG ist *„(1)(...) insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.*

*(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.*

*(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“*

Nach §2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies ist entscheidend, um das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu erhöhen.

### 2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

*„Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftiger Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“*

Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich sind nach §35 BauGB nur Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient.

## 2.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 enthält die folgenden Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Erneuerbaren Energien:

### 4.2 Energieversorgung

4.2.2 (Z) *„Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“*

4.2.5 (G) *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Im Jahr 2021 haben die Arbeiten zur Erstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes begonnen, um die aktuellen Herausforderungen, wie bspw. Klimaschutz, Mobilität, Wohnraumversorgung und Digitalisierung, gemeinsam und integriert anzugehen.

## 2.4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg laut § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ebenso kommt der öffentlichen Hand nach §5 KlimaG beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung eine allgemeine Vorbildfunktion innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge zu.

Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen sichergestellt werden (§ 19 KlimaG). Für Windkraftanlagen sind dabei 1,8% der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt (§ 20 KlimaG BW). Für Freiflächenfotovoltaikanlagen ist folgende Landesvorgabe in § 21 geregelt:

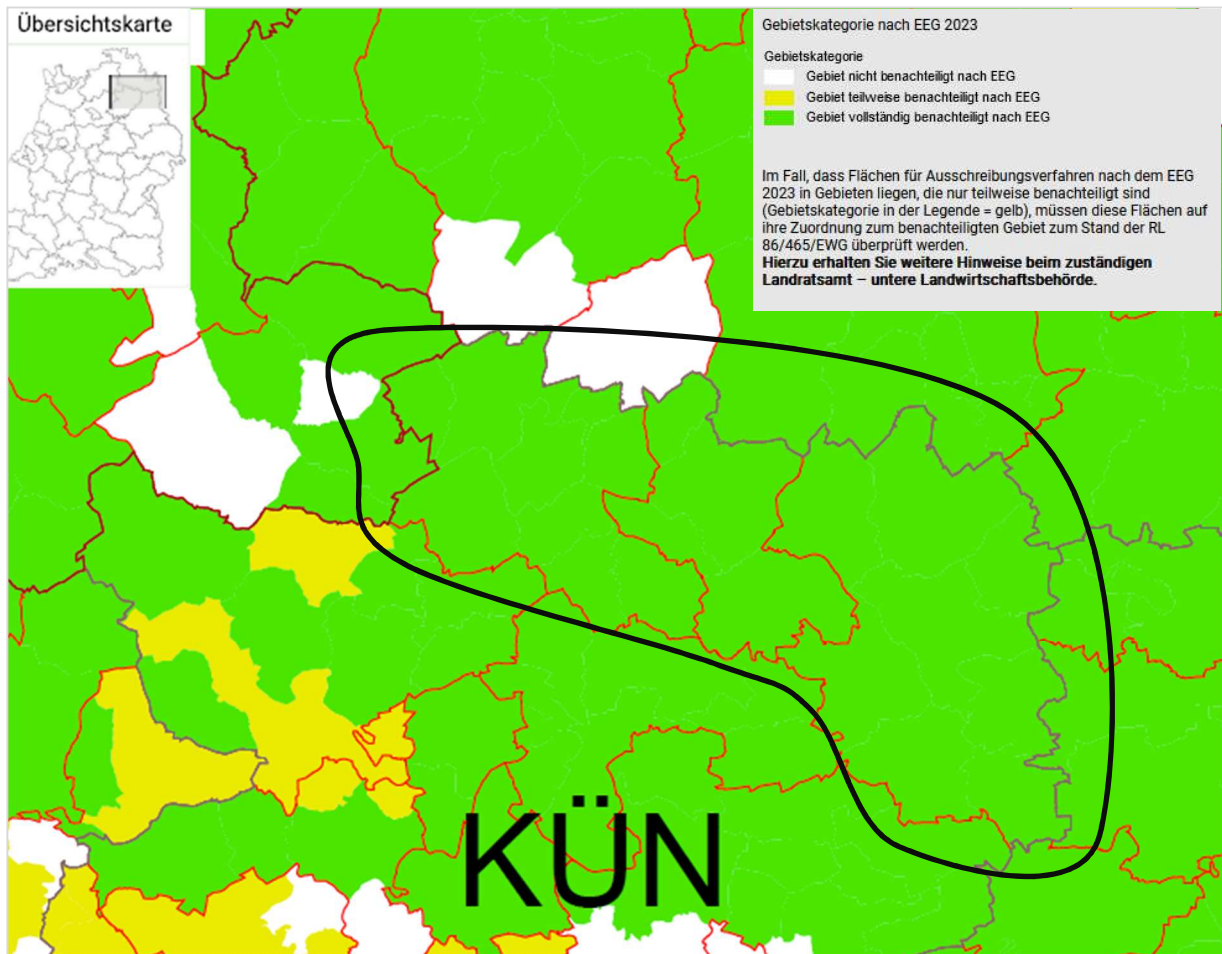
*„In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).“*

## 2.5 Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)

Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und die Flächenkulisse für Solarparks um `benachteiligte Gebiete` nach §3 Nr. 7 EEG 2017 auf Acker- und Grünlandflächen erweitert. Diese Flächen sind für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen besonders geeignet.

Rund zwei Drittel der Acker- und Grünlandflächen im Land, insgesamt 900.000 Hektar, liegen in benachteiligten Gebieten und werden durch die Verordnung grundsätzlich für Photovoltaikanlagen geöffnet. Um einen zusätzlichen Flächendruck durch Solarparks zu vermeiden, sieht die FFÖ-VO eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 500 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr vor. Dies entspricht einer Flächengröße von etwa 600 Hektar.

Sämtliche Gemarkungen von Krautheim, Dörzbach und Mulfingen liegen vollständig im benachteiligten Gebiet nach EEG.



Benachteiligte Gebiete Krautheim, Dörzbach, Mulfingen, Quelle: LEL

Die Freiflächenöffnungsverordnung hat außerdem zum Ziel, beim Ausbau der Fotovoltaik die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu bewahren, indem besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.



## 2.6 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die folgenden Grundsätze zu Erneuerbaren Energien sind im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 definiert:

### 4.2.1 Grundsätze zum Einsatz von Energie

*G (1) Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.*

*G (2) Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.*

*N (3) Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

*N (4) Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.*

*N (5) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.*

### 4.2.2 Strom- und Wärmeversorgung

#### 4.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

*N (3) Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern.*

### 4.2.3 Räumliche Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

#### 4.2.3.1 Grundsätze der räumlichen Steuerung

*G (1) „Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.“*

### Regionale Planungsoffensive

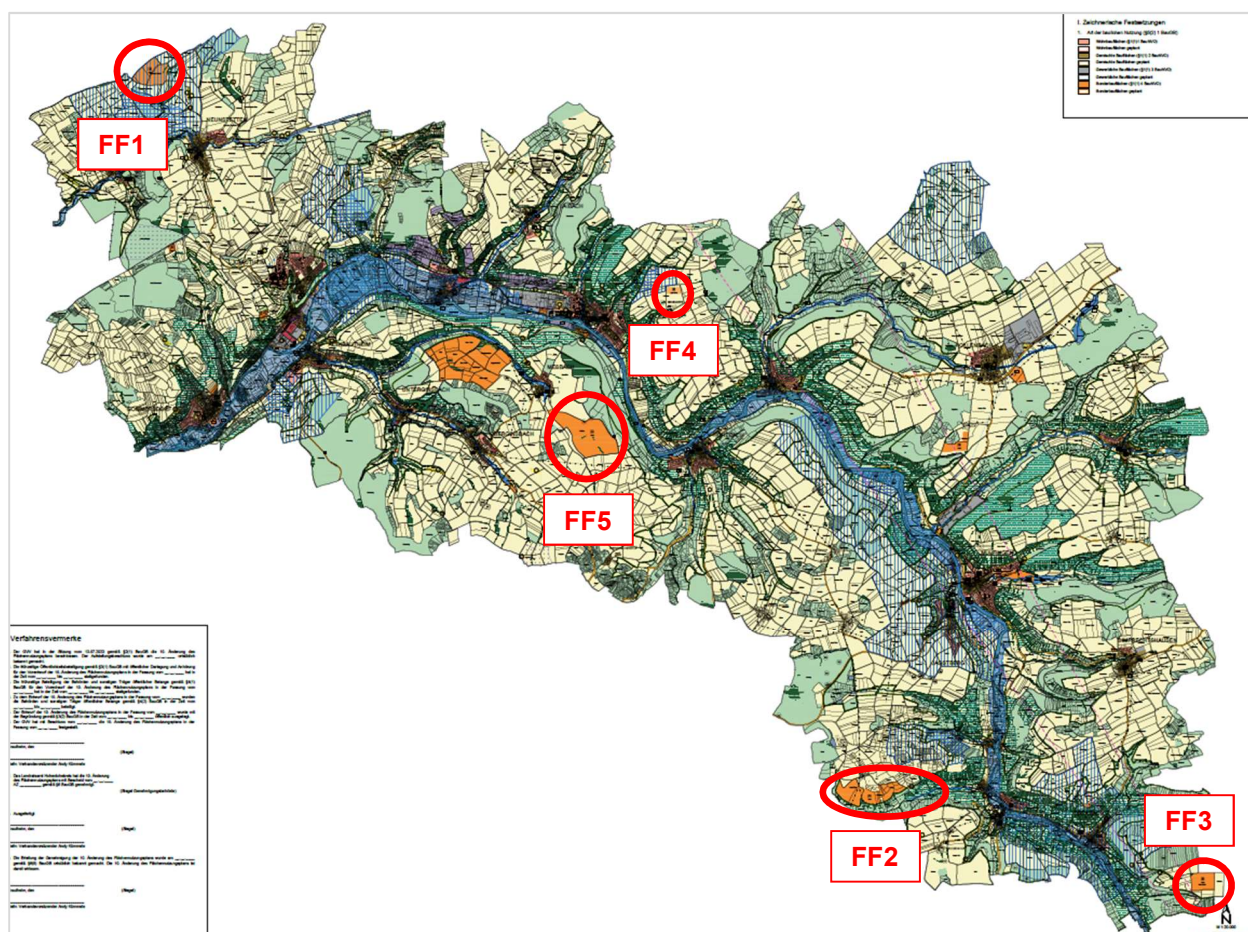
Am 21.10.2022 wurden die Aufstellungsbeschlüsse für die Teilfortschreibungen 'Windkraft' und 'Solarenergie' des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 gefasst. Die Planungsoffensive dient der Umsetzung des Landesflächenziels von 2% sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) des Bundes. Das Ziel ist es, durch regionalplanerische Ausweisungen von Vorbehalts- und Vorranggebieten sowie durch Einfügen von Ausnahmetatbeständen in bestehende Plansätze, den Ausbau der Windenergie, der Freiflächenfotovoltaik sowie der Solarthermie deutlich zu beschleunigen und dadurch eine langfristig sichere und klimaneutrale Energieversorgung der Region zu erreichen.

### 3 Übersicht über die Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes

Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Krautheim beinhaltet die folgenden Plangebiete:

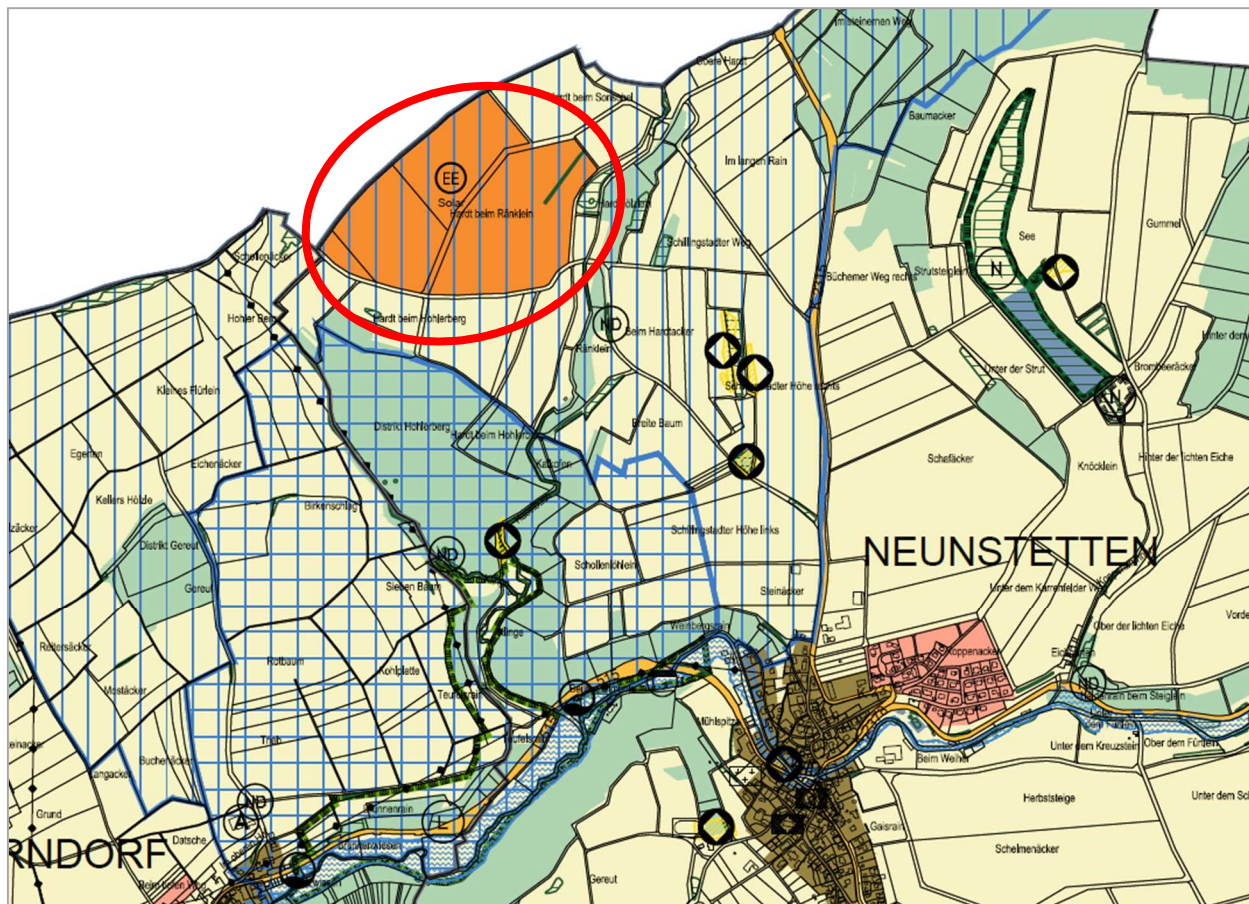
- FF1: Neunstetten- Hardt beim Ränklein
- FF2: Buchenbach- Oberer Railhof
- FF3: Eberbach- Hoher Busch
- FF4: Dörzbach- Birkenhöfe
- FF5 Meßbach- Hofäcker

Im Zuge der 10. Änderung werden für die betroffenen Plangebiete jeweils `Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Solar´ festgesetzt.



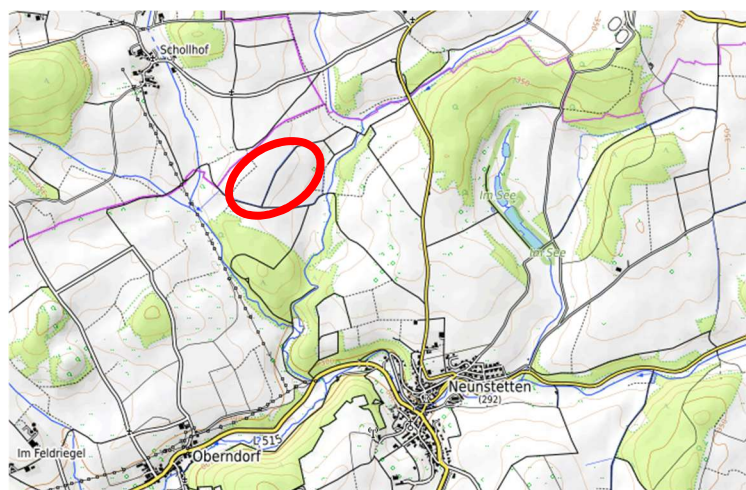
Übersichtskarte 10. Änderung FNP GVV Krautheim, Quelle: 10. Änderung FNP GVV Krautheim

### 3.1 FF1: Freiflächenfotovoltaik Neunstetten- Hardt beim Ränklein



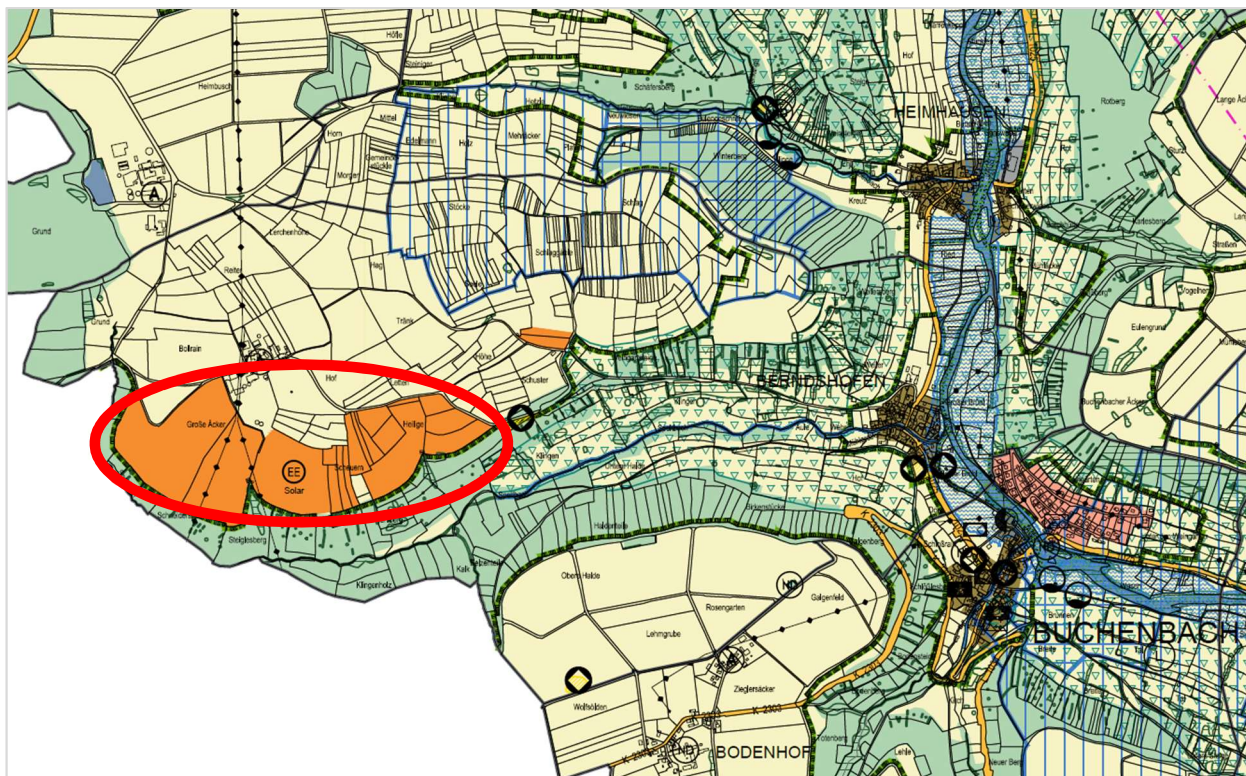
Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Neunstetten- Hardt beim Ränklein', Quelle: 10. Änderung FNP GVV Krautheim

|                   |  |
|-------------------|--|
| Flst. / Größe     | 11577, 11578, 11579, 11589 / ca. 20 ha   |
| Gemarkung         | Neunstetten  |
| Standortcharakter | Nordwestlich von Neunstetten<br>Ackerbauliche Nutzung<br>Entfernung Wohnbebauung Schollhof: 700 m, Neunstetten: 1,2 km |



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: OpenTopoMap

### 3.2 FF2: Freiflächenfotovoltaik Buchenbach- Oberer Railhof

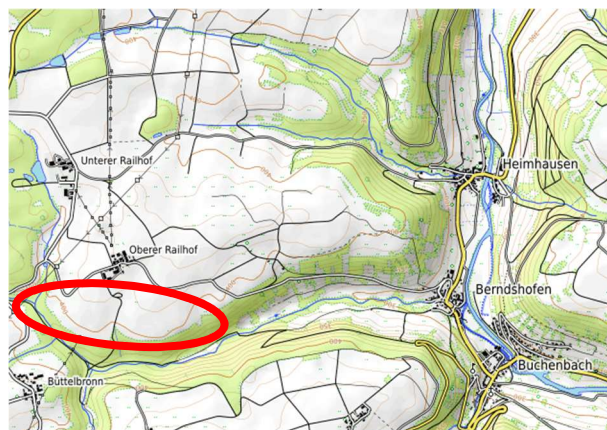


Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Buchen- Oberer Railhof', Quelle: 10. Änderung FNP GVV Krautheim

|                   |   |
|-------------------|---|
| Flst. / Größe     | 545/1, 546, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 1002 (Teilbereich), 1041, 1042, 1043, 1044, 1065 (Teilbereich), 1066 und 1067 (Teilbereich) / ca. 30 ha |
| Gemarkung         | Buchenbach  |
| Standortcharakter | Südlich vom Oberen Railhof<br>Ackerbauliche Nutzung<br>Angrenzend bewaldete ehemalige Weinberge am Hutberg<br>Direkt angrenzend an den Oberen Railhof       |

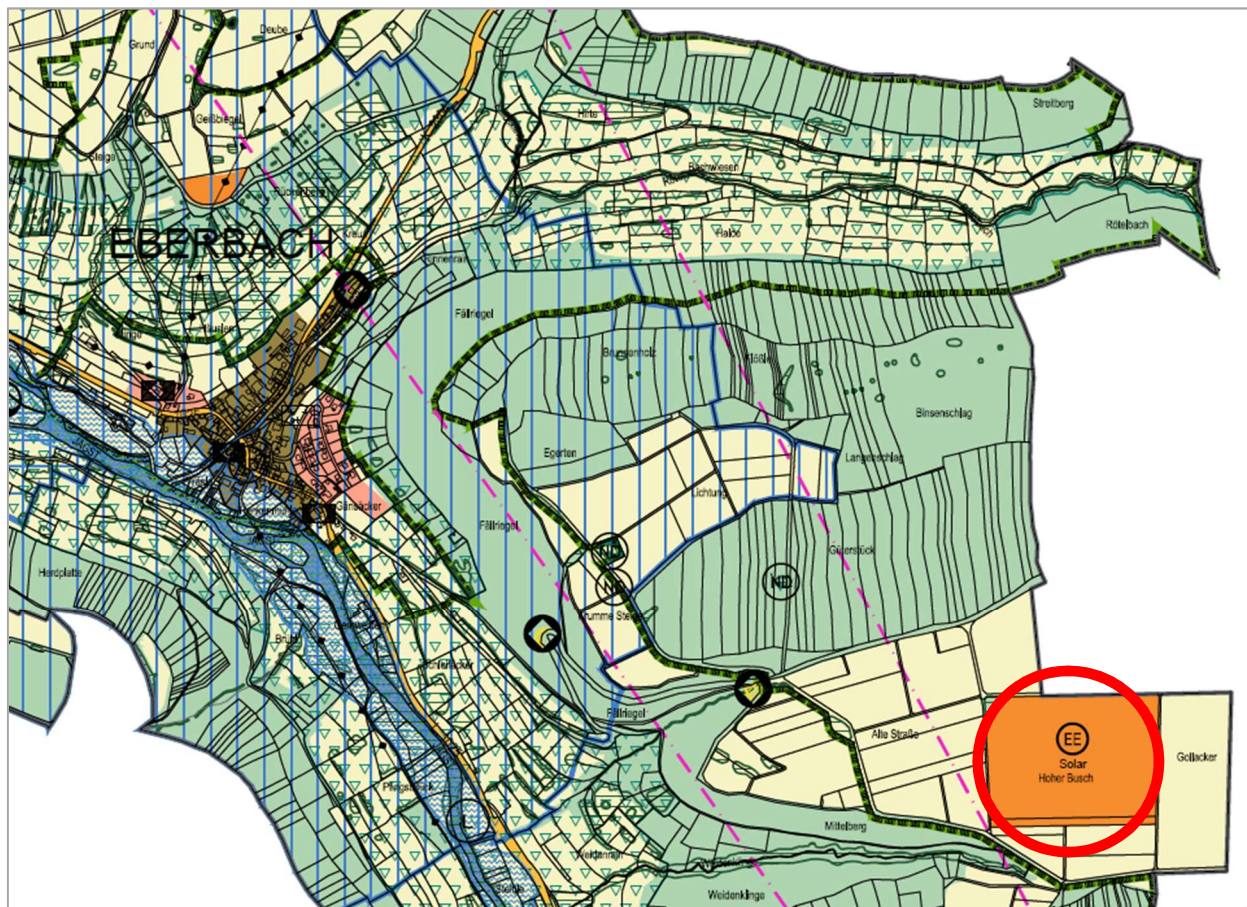


Plangebiet, Foto: Klärle GmbH



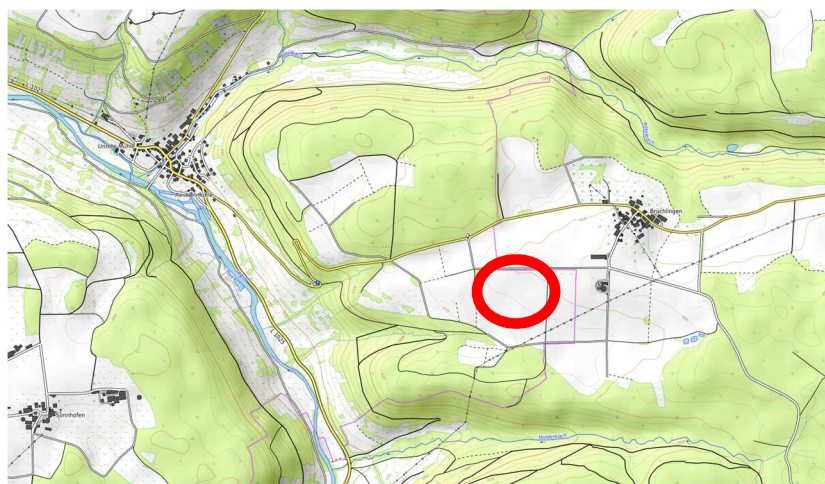
Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: OpenTopoMap

### 3.3 FF3: Freiflächenfotovoltaik Eberbach- Hoher Busch



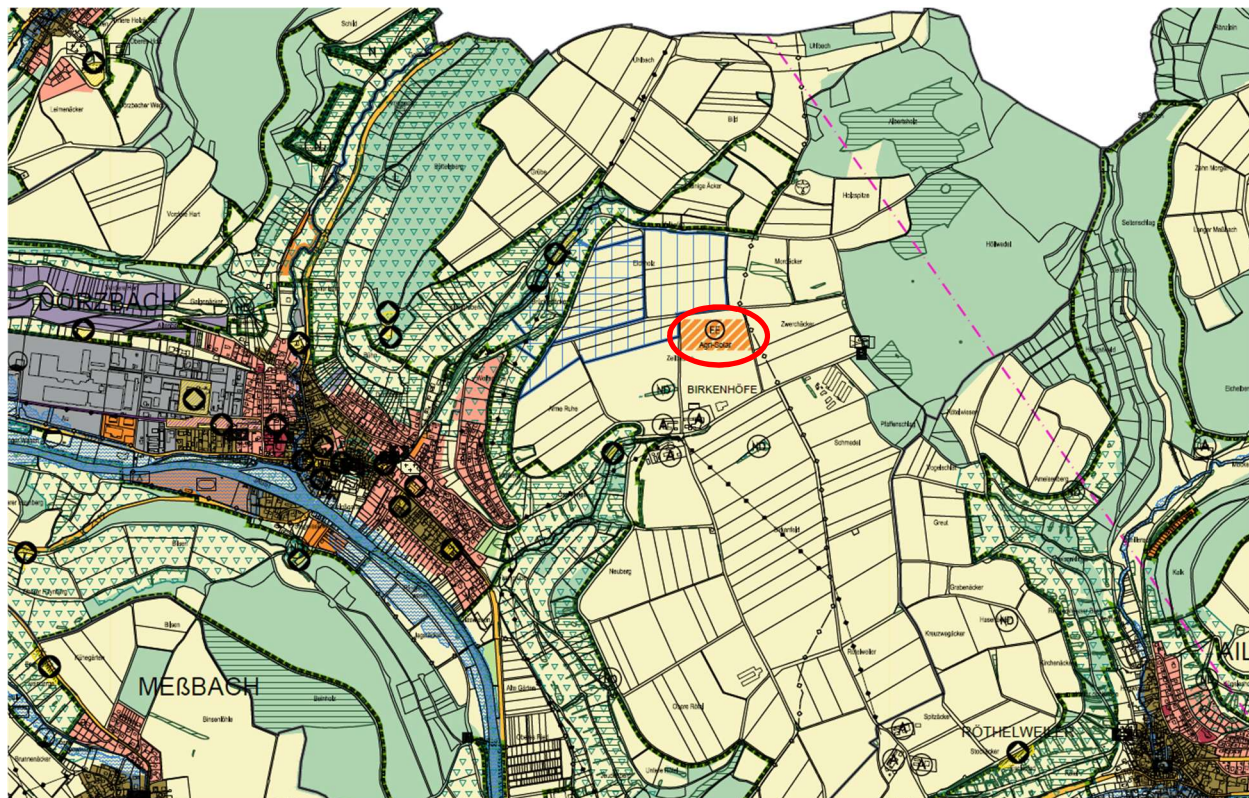
Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Eberbach- Hoher Busch', Quelle: 10. Änderung FNP GVV Krautheim

|                   |  |
|-------------------|--|
| Flst. / Größe     | 1022, 1023 / ca. 12 ha   |
| Gemarkung         | Eberbach   |
| Standortcharakter | Südöstlich von Eberbach<br>Ackerbauliche Nutzung<br>Angrenzend Ackerflächen<br>Entfernung Wohnbebauung: Bruchlingen: ca. 450 m, Eberbach: ca. 1,6 km |



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: OpenTopoMap

### 3.4 FF4: Agri- Freiflächenfotovoltaik Dörzbach- Birkenhöfe

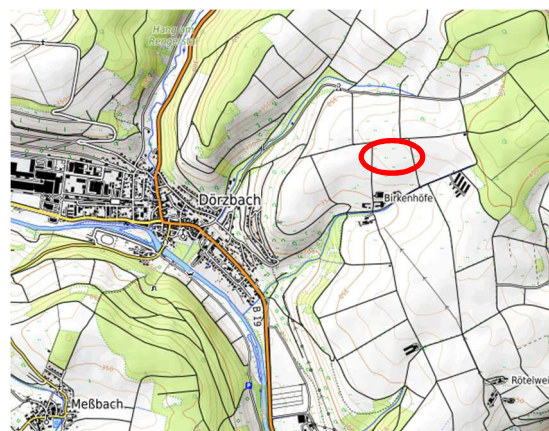


Plangebiet 'Agri- Freiflächenfotovoltaik Dörzbach- Birkenhöfe', Quelle: 10. Änderung FNP GVV Krautheim

|                   |  |
|-------------------|--|
| Flst. / Größe     | 5767 (Teilbereich) / ca. 2,5 ha  |
| Gemarkung         | Dörzbach   |
| Standortcharakter | Auf den Birkenhöfen, Anhöhe östlich von Dörzbach<br>Ackerbauliche Nutzung<br>Angrenzend Ackerflächen<br>Entfernung Wohnbebauung: 300m bzw. 400m zu den Wohnplätzen auf den Birkenhöfen |

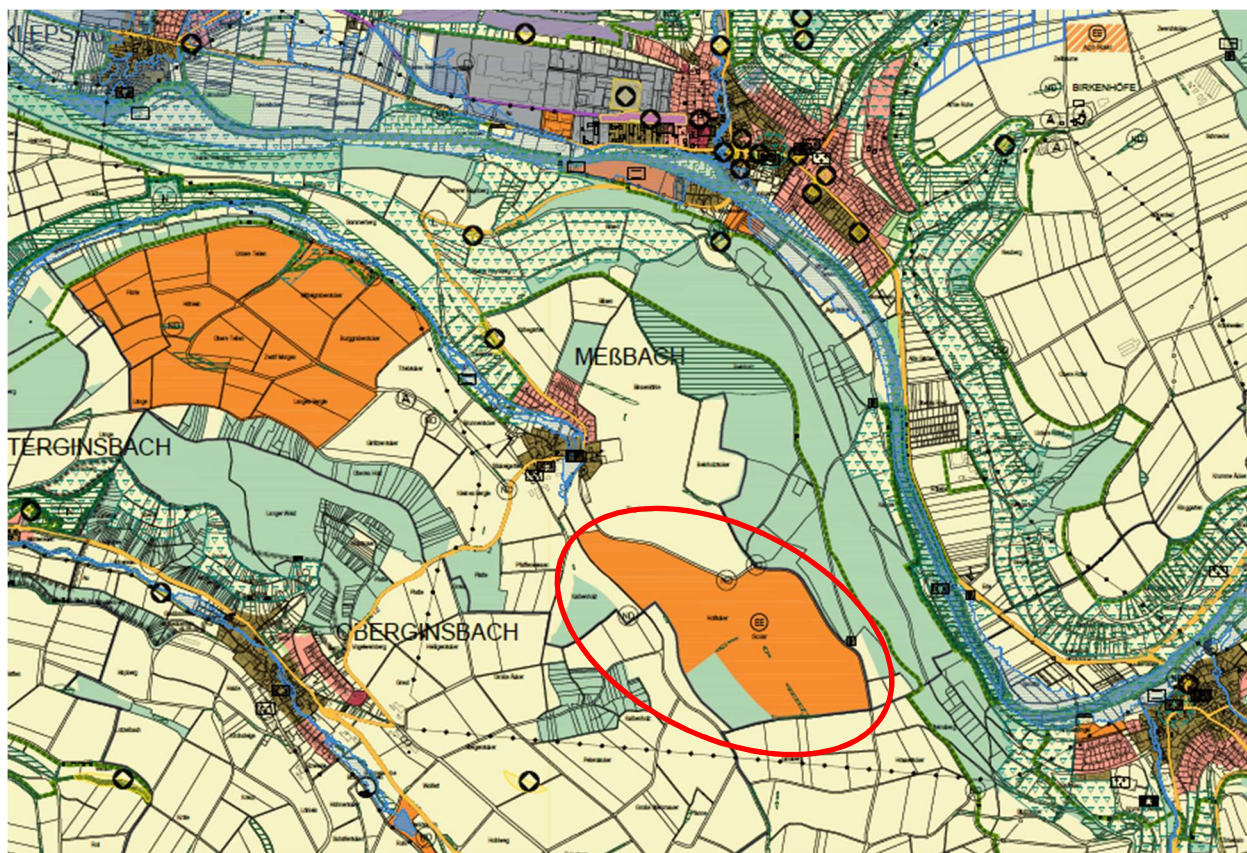


Plangebiet, Foto: Klärle GmbH



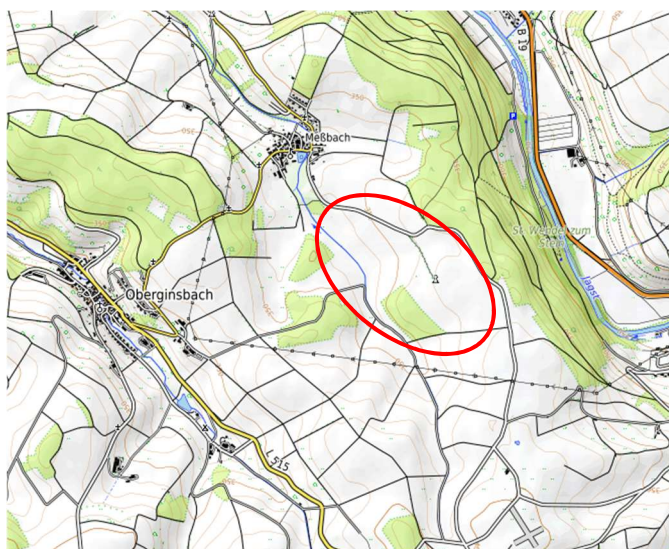
Topographische Karte, Quelle: OpenTopoMap

### 3.5 FF5: Freiflächenfotovoltaik Meßbach- Hofäcker



Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Meßbach- Hofäcker', Quelle: 10. Änderung FNP GVV Krautheim

|                   |   |
|-------------------|---|
| Flst. / Größe     | 102 / ca. 45 ha   |
| Gemarkung         | Meßbach   |
| Standortcharakter | Südlich von Meßbach<br>Ackerbauliche Nutzung<br>Entfernung Wohnbebauung: 250m zu Meßbach, 1,1km zu Hohebach,<br>1,4km zu Oberginsbach |



Topographische Karte, Quelle: OpenTopoMap

## 4 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Flächen weisen eine wichtige Bedeutung für die regionale Lebensmittelerzeugung auf. Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Flächenverbrauch ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vor diesem Hintergrund ist der Erhalt einer aktiven Landwirtschaft und die damit verbundene Pflege des Landschaftsbildes umso wichtiger. Ein sparsamer Umgang mit dem Landverbrauch ist daher nach BNatSchG § 15 Abs. 3 dringend zu beachten:

*‘Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftlich geeignete Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder der Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.’*

Landwirtschaftliche Belange gelten somit als berührt, wenn der Umfang, die Struktur oder die Nutzungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Flächen verändert und/oder beeinträchtigt werden. Diese beziehen sich insbesondere auf Auswirkungen, welche das landwirtschaftliche Handeln in Gegenwart oder Zukunft für Betriebsstandorte, deren Entwicklungsfähigkeit, Produktivität sowie die für die Landwirtschaft notwendige Infrastruktureinrichtungen beeinflussen.

Eine gesonderte Rolle spielen dabei die Güte und der Produktionsfaktor der Böden. Die vor allem für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden mit der ausgewiesenen Vorrangflur I und II sind in den agrarstrukturellen Belangen besonders zu beachten.

Die Flurbilanz 2022 der LEL grenzt landwirtschaftliche Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Die Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz seit 2020 in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes verankert. Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standortfaktoren wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch regionale Kriterien ergänzt werden. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf und soll alle 5 Jahre aktualisiert werden.

Die **Vorrangflur** umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.

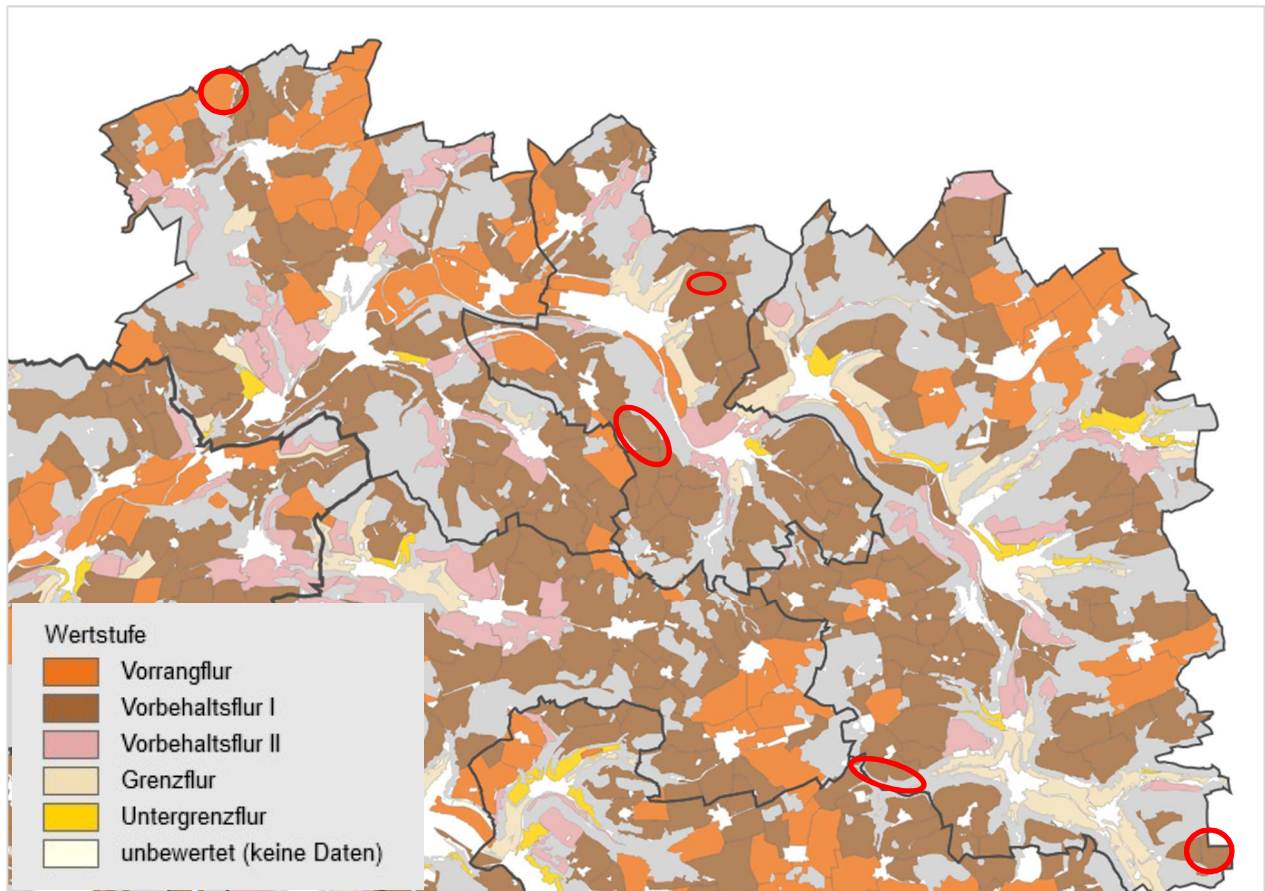
Die **Vorbehaltsflur I** umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Die **Vorbehaltsflur II** umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Die **Grenzflur** umfasst landbauproblematische Flächen (schlechte Böden), die bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Fremdnutzungen können auf längere Sicht in Betracht kommen. Dabei sind die Ziele zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.

Die **Untergrenzflur** umfasst die nicht landbauwürdigen Flächen (ungeeignete Böden), die wegen ihrer sehr geringen landwirtschaftlichen Eignung kein positives Ertrags- oder Aufwandsverhältnis ermöglichen. Fremdnutzungen können aus Sicht der ökonomischen Landnutzung befürwortet werden. Sie haben sich an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft auszurichten.





Flurbilanz 2022, Quelle: LEL Flurbilanz Hohenlohekreis

Laut Flurbilanz 2022 werden die PV-Flächen wie folgt bewertet:

- FF1: Neunstetten- Hardt beim Ränklein: Vorrangflur
- FF2: Buchenbach- Oberer Railhof: Vorbehaltsflur I
- FF3: Eberbach- Hoher Busch: Vorbehaltsflur I
- FF4: Dörzbach- Birkenhöfe: Vorbehaltsflur I
- FF5: Meßbach- Hofäcker: Vorbehaltsflur I

*„Die Flächenbilanz gibt Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks. Sie differenziert nach landbauwürdigen, landbauproblematischen und nicht landbauwürdigen Flächen. Die Ertragsfähigkeit der Böden wird von den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen und den klimatischen Gegebenheiten bestimmt. Die Summe dieser örtlichen Faktoren ergibt insgesamt die Bodengüte.“*

*Die Flächen werden auf der Grundlage der Bodenschätzung (Acker- oder Grünlandzahl nach den heutigen Erkenntnissen und Bedingungen der Landbewirtschaftung flurstücksgenau bewertet. Ergänzend wird dabei auch die Hangneigung berücksichtigt, die dem Einsatz von Maschinen, Geräten und der Flächennutzung Grenzen setzt und damit den wirtschaftlichen Erfolg mitbestimmt.“*

*(Quelle: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flaechenbilanzkarte>)*

Der Schutz der guten landwirtschaftlichen Flächen stellt ein sehr bedeutendes Kriterium bei der Ausweisung von Freiflächenfotovoltaikanlagen dar, da der Landwirtschaft für eine bestimmte Zeit Flächen nur bedingt noch zur Verfügung stehen. Allerdings verdeutlicht der § 22 Nr. 2 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien. Der Gemeinde kommt die Aufgabe zu, zwischen den beiden Belangen gerecht abzuwägen und verträgliche Standorte für Freiflächenanlagen festzusetzen.

## 5 Umweltbericht

### Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (2) 2 BauGB).

Entsprechend Art. 3 Abs. 2 SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Krautheim ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

In der vorbereitenden Bauleitplanung wird in der Umweltprüfung eine geringere Detailschärfe als bei einem verbindlichen Bauleitplan angewandt.

### Inhalt

Die vorliegende Planung stellt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Krautheim dar. Inhalt ist die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Festsetzung ‚Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Solar‘. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Erzeugung regenerativen Energien umgenutzt werden. Die Fläche bei den Birkenhöfen wird als Agri- Solar- Fläche ausgewiesen, da dort weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

#### 5.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

##### Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung mit den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belangen in Einklang bringen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Außerdem sollen der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickelt werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

*„Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“*

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden (BauGB §1a, Abs. 2).

Dem Klimaschutz soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden (BauGB §1a, Abs. 5).

## Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1, Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere *„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...“* (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

*„(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“* (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)

*„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“* (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

## Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

## Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

### 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

5.1.1 (Z) *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“*

### 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.2 Z *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“*

## Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG)

Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, da auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird.

Das zu erstellende BSK, welches sich an der DIN 19639, „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu orientieren hat, muss sich insbesondere mit der Fragestellung beschäftigen, wie durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben die Gefahr der Bodenverdichtung weitgehend minimiert werden kann.

## Denkmalschutzgesetz BW (DSchG)

Hinsichtlich des Denkmalschutzes ist § 20 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

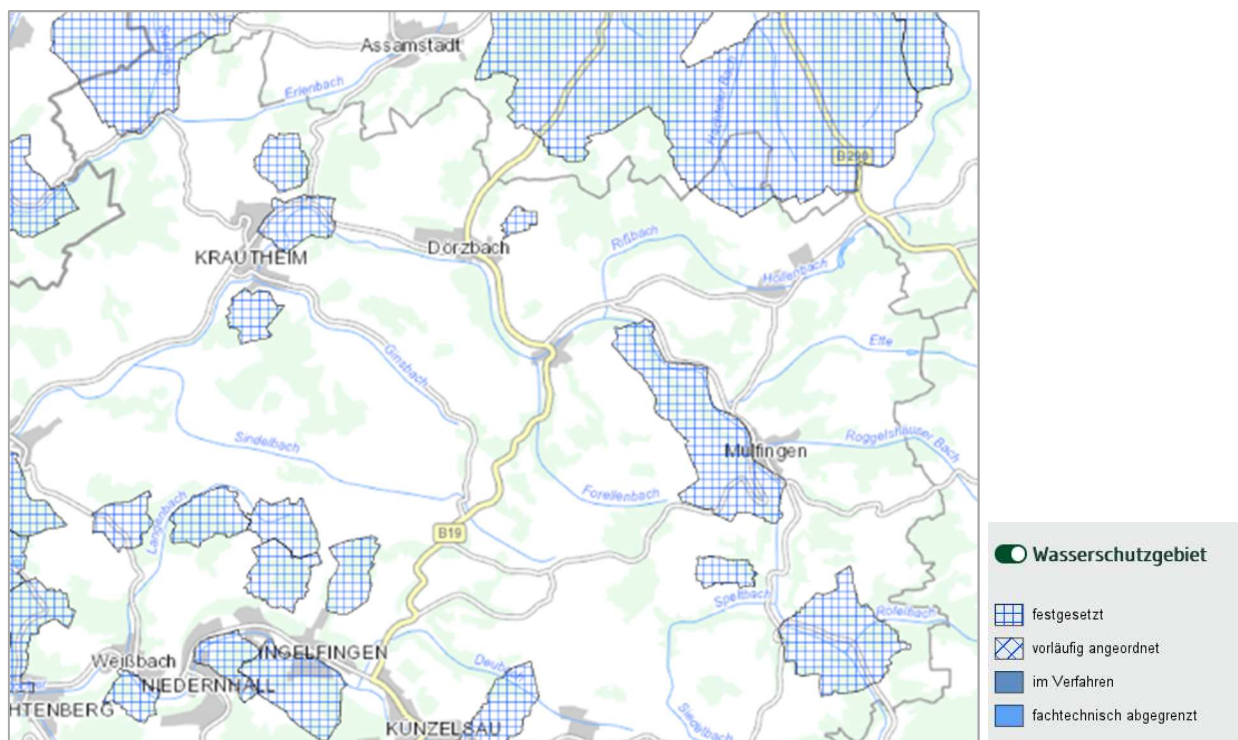
- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.
- (2) Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Funde unverzüglich der höheren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

## Wasserrecht

Nach den Hinweisen zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt die Ausweisung von Flächen für Solarenergienutzung in Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten nicht in Betracht. In der Schutzzone II kann im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sein. Die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes hängt hier in besonderem Maße von der örtlichen Schutzfunktion der Deckschichten ab. Ein großflächiger Bodenabtrag oder Bodenauftrag mit Minderung der natürlichen Schutzfunktion ist in der Regel nicht zulässig. Der gesamte Eingriff (Bauphase, Betrieb, Rückbau) ist möglichst schonend vorzunehmen.

In der Schutzzone II von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten können Freiflächenfotovoltaikanlagen grundsätzlich zugelassen werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind.

In der Schutzzone III können Anlagen für erneuerbare Energien grundsätzlich zugelassen werden.



Wasserschutzgebiete im Plangebiet; Quelle: LUBW

Die folgenden Freiflächenfotovoltaikanlagen liegen in Wasserschutzgebieten:

- FF1: Neunstetten Hardt beim Ränklein: Zone III und IIIA des gemeinsamen Wasserschutzgebiets Nr. 128224 „Windischbuch- Neunstetten- Oberndorf“

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann die gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich verbotene Planung und Errichtung von Solarparks unter den dort geregelten Voraussetzungen nach Ausnahmeentscheidung zulässig sein.

## Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie der Teilfortschreibung Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind folgende Ziele des Umweltschutzes festgehalten.

### 1.2.4 Grundsätze zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

*G (1) „Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.“*

*G (2) „Standortgebundene natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen und zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Ein vernetztes Freiraumsystem muss entsprechend seines natürlichen Potenzials für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Land- und Forstwirtschaft, für die Erholung und die Wasserwirtschaft langfristig erhalten bleiben. Hierzu gehören auch die im Freiraum enthaltenen Bodendenkmale und die für die Realisierung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 erforderlichen Flächen. Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen im Sinne einer nachhaltigen Sicherung des räumlichen Zusammenhanges frühzeitig auf die Zielsetzungen des regionalen Freiraumverbundes und die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete abgestimmt werden.“*

*G (3) „Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“*

### 3.2.3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

*Z (3) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Raumbedeutsame Nutzungen sollen – wenn möglich – auf Standorte mit geringerer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion gelenkt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll die Flächeninanspruchnahme möglichst minimiert und funktionsschonend gestaltet werden.

Die Standorte Dörzbach- Birkenhöfe und Buchenbach- Oberer Railhof befinden sich innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Diese Flächen werden vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Allerdings können nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark die Flächen rückstandslos in landwirtschaftliche Flächen zurückgebaut werden.

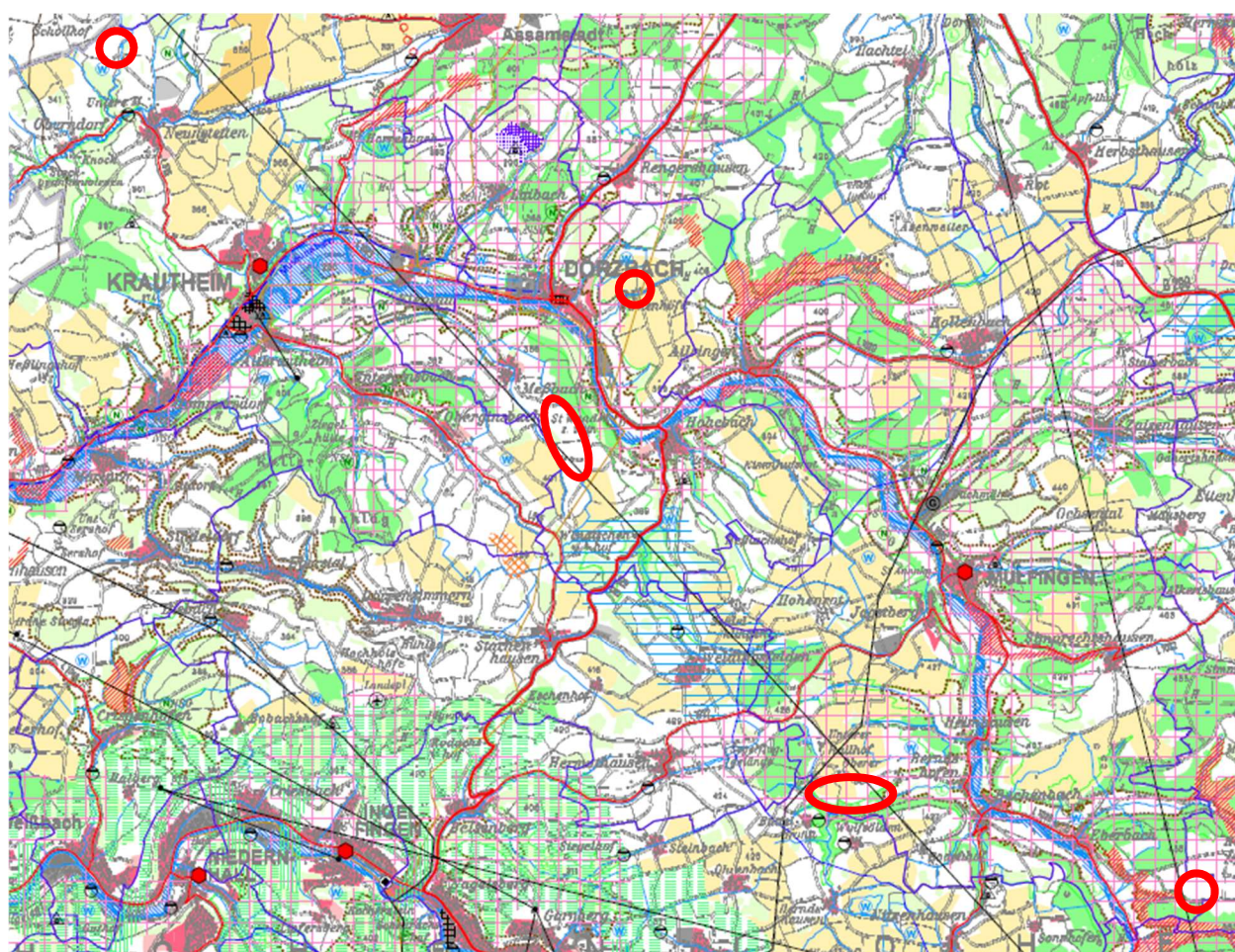
### 3.2.6.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung

*Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.“*












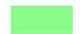



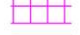




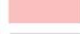




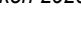
Die Plangebiete Buchenbach- Oberer Railhof und Eberbach- Hoher Busch liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.

In den jeweiligen Bebauungsplanverfahren sind zum gleichwertigen Erhalt der landschaftlichen Schönheit grünordnerische Maßnahmen festzusetzen, um eine Minderung der Erholungseignung zu verhindern.

Begründung 10. Änderung FNP GVV Krautheim, Vorentwurf



Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

| Regionale Siedlungsstruktur   |  | Plansätze      | Regionale Freiraumstruktur  |  |
|---|--|----------------|---|--|
|  | Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)   | (PS 2.4.1)     |  | Regionale Grünzug (VRG) (PS 3.1.1)   |
|  | Siedlungsbereich, gebietsscharf (VRG)  | (PS 2.4.1)     |  | Grünzsur (VRG) (PS 3.1.2)  |
|  | Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung  | (PS 2.4.2)     |  | Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1)                  |
|  | Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)                                | (PS 2.4.3.1)   |  | Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) (PS 3.2.1)                  |
|  | Standort für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsprojekte (VRG)                             | (PS 2.4.3.2.3) |  | Gebiet für Landwirtschaft (VRG) (PS 3.2.3.3)                                   |
|  | Standort für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsprojekte, über 5 ha / bis 5 ha (VBG) | (PS 2.4.3.2.4) |  | Gebiet für Landwirtschaft (VBG) (PS 3.2.3.3)                                   |
|  | Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG)   | (PS 2.4.4)     |  | Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) (PS 3.2.4)                                    |
|  | Sonderfläche Siedlung (N)  |                |  | Gebiet für Erholung (VRG) (PS 3.2.6.1)   |
|  | Sonderfläche Bund (N)  |                |  | Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1)   |
|  | Bestand  |                |  | Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) (PS 3.3.2)                      |
|  | Planung  |                |  | Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (PS 3.4.1)                  |
|  | Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) <sup>2)</sup>                                   |                |  | Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) (PS 3.4.1)                  |
|  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) <sup>2)</sup>  |                |  | Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Rückhaltebecken (VBG) (PS 3.4.1) |

Legende zur Raumnutzungskarte, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

## 5.2 Vermeidung von Mehrfachprüfungen

Gemäß Art. 4 SUP-RL wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Für zwei Vorhaben wurden bereits im Zuge der konkreten Bauleitplanverfahren detaillierte Umweltberichte angefertigt, für die anderen Vorhaben werden die Umweltberichte noch erstellt. Da darin eine höhere Detailschärfe herrscht, erfolgt auf der Flächennutzungsplanebene lediglich eine alle Freiflächenfotovoltaikanlagen zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt.

## 5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen folgt dabei einer fünfstufigen Skala, die die Auswirkungen entsprechend ihrer Empfindlichkeit und der Möglichkeit zur Maßnahmenverminderung oder Vermeidung erfasst.

| Stufe | Umweltauswirkungen  |
|-------|---|
|       | <b>Keine Auswirkungen</b> , Belange des Schutzgutes werden nicht beeinträchtigt oder berührt  |
| 1     | <b>Sehr geringe Auswirkungen</b><br>Besonders geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes oder vorhandene geringe Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert werden |
| 2     | <b>Geringe Auswirkungen</b><br>Geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes oder vorhandene mittelschwere Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert werden          |
| 3     | <b>Mittelschwere Auswirkungen</b><br>Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit werden durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert   |
| 4     | <b>Hohe Auswirkungen</b><br>Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung deutlich reduziert   |
| 5     | <b>Sehr hohe Auswirkungen</b><br>Die Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nicht oder nur unwesentlich reduziert werden   |



## 5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Schutzgut</b>  | <b>Landschaftsbild</b> |
| <p><b>Auswirkungen:</b><br/>Zeitlich befristete Baustelleneinrichtungen, technische Überprägung</p> <p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>Begrenzung Modul- und Gebäudehöhe, Abgrenzung zur freien Landschaft durch festgesetzte Pflanzgebote, Rückbau Anlage nach Nutzungsaufgabe und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung</p> <p><b>Bewertung:</b> Geringe Auswirkungen</p>  |                        |
| <b>Schutzgut</b>  | <b>Biodiversität</b>   |
| <p><b>Auswirkungen:</b><br/>Kurzzeitige Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaschinen und Bauteillagerung, Kurzzeitige Störung durch Baulärm und Erschütterungen, Umnutzung intensive Ackerbaufläche zu extensivem Dauergrünland, Humusaufbau und CO<sub>2</sub>-Bindung durch Auslaufen Bodenbearbeitung, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten, Verlust von Lebensraum für Bodenbrüter, Aufwertung von Brutstätten und Nahrungsgebieten für Tierarten durch Pflanzgebote</p> <p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>Begrenzung Baufeld, Beschränkung Bauzeit, Extensive Grünlandnutzung, Vermeidung von Bodenverdichtung und -versiegelung, Umzäunung mit Bodenfreiheit, Verzicht auf Beleuchtung oder Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, Pflanzgebote, Verbot von Düngung und Biozideinsatz, CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter, Umweltbaubegleitung</p> <p><b>Bewertung:</b> Geringe Auswirkungen</p> |                        |
| <b>Schutzgut</b>  | <b>Fläche</b>          |
| <p><b>Auswirkungen:</b><br/>Entzug Flächen für Landwirtschaft, Bodenregeneration durch Bodenruhe und extensive Grünlandnutzung, geringer Versiegelungsgrad, technische Überprägung</p> <p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>Lagerung Baumaterial und Anlagenteile ausschließlich im Baufeld, Rückbau Anlage nach Beendigung PV-Nutzung</p> <p><b>Bewertung:</b> Geringe- mittlere Auswirkungen</p>   |                        |
| <b>Schutzgut</b>  | <b>Boden</b>           |
| <p><b>Auswirkungen:</b><br/>Gefahr Bodenverdichtung während Bauphase, Verletzung Deckschicht durch Ausheben Kabelgräben, Entzug Flächen für Landwirtschaft, Bodenregeneration durch Bodenruhe und extensive Grünlandnutzung, Erhöhung Leistungsfähigkeit Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Steigerung Filter- und Pufferfunktion, Funktionsverlust durch Versiegelung im Bereich Betriebsgebäude</p> <p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>Einsatz Hilfsmittel (z.B. Baggermatten, etc.) und Befahrungsverbot schwere Radfahrzeuge, Behebung/Beseitigung von Schäden/Bodenveränderungen, Rückbau Anlage und Wiederherstellung ursprünglicher Flächenzustand, Extensive Grünlandnutzung, Pflanzgebote, Verzicht auf Dünger und Pestizide</p> <p><b>Bewertung:</b> Geringe Umweltauswirkungen</p>  |                        |

|   |                              |
|---|------------------------------|
| <b>Schutzgut</b>  | <b>Wasser</b>                |
| <p><b>Auswirkungen:</b><br/>Geringer Versiegelungsgrad, ungehinderte Versickerung, keine Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs, Rückgang Stoffeinträge in Boden und Grundwasser durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel</p> <p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>Einhaltung Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete, Minimierung der Versiegelung, Extensive Grünlandnutzung, Verzicht auf Dünger und Pestizide, festgesetzte Pflanzgebote</p> <p><b>Bewertung:</b> Geringe Auswirkungen</p> |                              |
| <b>Schutzgut</b>  | <b>Klima / Luft</b>          |
| <p><b>Auswirkungen:</b><br/>Zeitweise Emissionen durch Baustellenverkehr und -maschinen, Geringfügige Änderung Kleinklima, Geringer Versiegelungsgrad, Aufwertung durch extensive Grünfläche und Pflanzgebote, Rückgang landwirtschaftliche Emissionen</p> <p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>Minimierung Versiegelung, Extensive Grünlandnutzung, Pflanzgebote, Höhenfestsetzung Module und Gebäude</p> <p><b>Bewertung:</b> Geringe Auswirkungen</p>   |                              |
| <b>Schutzgut</b>  | <b>Mensch</b>                |
| <p><b>Auswirkungen:</b><br/>Zeitweise Emissionen während der Bauphase, Technische Überprägung, Mögliche Reflektionen</p> <p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>Standortwahl ohne Funktion für Erholung und ausreichend Entfernung zu Ortslagen, Minderung Sichtbarkeit durch vorhandene Strukturen und/oder Pflanzgebote</p> <p><b>Bewertung:</b> Geringe Auswirkungen</p>  |                              |
| <b>Schutzgut</b>  | <b>Kultur- und Sachgüter</b> |
| <p><b>Auswirkungen:</b><br/>Keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</p> <p><b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</b><br/>Festsetzung der Modul- und Gebäudehöhe, Pflanzgebote zur Minderung der Sichtbarkeit</p> <p><b>Bewertung:</b><br/>Keine Betroffenheit</p>  |                              |
| <b>Gesamtbewertung</b>  |                              |
| <p>Die geplanten Freiflächenfotovoltaikanlagen bringen insgesamt geringe Umweltauswirkungen mit sich.</p>   |                              |

## **5.5 Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung**

### **5.5.1 Prognose der Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung**

Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssen Aussagen zur Standorteignung von möglichen Bauflächen vor dem Hintergrund der mit solchen Gebieten verbundenen Belastungsfaktoren und Umweltauswirkungen getroffen werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können allerdings lediglich allgemeingültige Aussagen und Annahmen getroffen werden. Vielmehr steht die Standortwahl von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Vordergrund von Flächennutzungsplänen.

### **5.5.2 Wechsel- und Summenwirkung**

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter `Fläche`, `Boden` und `Wasser` erfahren direkte Wechselwirkungen. So wirkt die Versiegelung von Boden direkt auf die Wasserretention. Da die Versiegelung bei Freiflächenfotovoltaikanlagen jedoch gering ist, erfahren die Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzungsänderung der Flächen in extensives Grünland führt zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut `Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt` aus.

### **5.5.3 Umweltrisiken**

Eine Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.

## **5.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Krautheim würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und keine technische Überprägung erfahren. Die Klimaschutzziele müssten an anderer Stelle verfolgt werden.

## **5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden keine alternativen Entwicklungsstandorte geprüft, da die Mitgliedsgemeinden mit Hilfe eines für die jeweilige Gemeinde abgestimmten Kriterienkatalogs den Rahmen für die Umsetzung von Freiflächenfotovoltaikanlagen bewusst gesetzt haben. Im Rahmen der Diskussion entschied man sich gegen eine Positivplanung mit Standortauswahl, um allen Landwirten und Flächeneigentümern im Verwaltungsgebiet gleichermaßen die Chance zu eröffnen, Freiflächenfotovoltaikanlagen umzusetzen. Positivplanungen haben zudem den Nachteil, dass die Flächenverfügbarkeit einen großen Stolperstein darstellt. Deshalb wurden durch die gemeindespezifischen Kriterienauswahl nicht sinnvolle Standorte ausgeschlossen, die Planungsalternativen werden durch die Berücksichtigung des jeweiligen Kriterienkatalogs als geprüft betrachtet.

## **5.8 Maßnahmen zur Überwachung**

Zuständig für die Überwachung ist die Gemeinde, die gem. § 4 Abs. 3 BauGB auch auf die Information anderer Fachbehörden zurückgreifen kann. Aufgabe des Monitorings gem. § 4c BauGB ist es, die bei der Umsetzung der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen und unvorhersehbare zusätzliche Auswirkungen möglichst frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können, zukünftige Planungen zu verbessern und die Qualität der Planung zu sichern.

Für die Realisierung der Vorhaben ist, mit Ausnahme der privilegierten Agri- Solaranlage auf den Birkenhöfen, das Aufstellen von Bebauungsplänen erforderlich, wodurch eine erneute Betrachtung der Umweltauswirkungen mit deutlich höherem Detaillierungsgrad erfolgt. Hier gilt es zusätzlich die bau-, nutzungs- und anlagebedingten Wirkfaktoren zu ermitteln.

## 6 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Umweltauswirkungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Krautheim zusammengefasst. Insgesamt wurden fünf geplante Vorhaben mit einer Gesamtfläche von ca. 110 ha zum Bau von Freiflächenfotovoltaikanlagen geprüft. Alle Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

In die Bewertung der Umweltbelange fließen die Schutzgüter Landschaftsbild, Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter ein. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen der betrachteten Flächen gering. Details zu den einzelnen Flächen wurden und werden noch in den Umweltberichten der Bebauungspläne ausgearbeitet und bewertet.

Bei der Abwägung wird der Erzeugung von erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht beigemessen. Zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten die Stadt Krautheim und die Gemeinden Dörzbach und Muldingen mit der Umsetzung der Ziele einen wichtigen Beitrag.

Dörzbach, den

---

Stellv. Verbandsvorsitzender Andy Kümmerle

## Quellenangaben

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – (LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), Stand: 7. Februar 2023

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2018): Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023): Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), Stand: 7. Februar 2023

Regionalverband Heilbronn-Franken (Hrsg.) (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Heilbronn.

SUP-RL (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GBl. S. 293).

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Stuttgart.

### Internetquellen

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Schwäbisch Gmünd (2023): Flurbilanz und Flächenbilanz Main-Tauber-Kreis, Benachteiligte Gebiete nach EEG

LUBW (2023): Daten- und Kartendienst der LUBW

LUBW (2023): Energieatlas